

liehen, weil es ihnen schmeichelt, als Geschworene fungieren zu dürfen.

„Wie kann man wissen, daß ich nicht geisteskrank bin?“ fragte mich ein Geschworener, der es nicht ist.

Die Behörden können unmöglich wissen, daß er geistig normal ist; darüber werden keinerlei Erkundigungen eingezogen. Ebensovienig können sie wissen, ob er nicht ein hartgesottener Gauner ist, der mit der Hälfte der Angeklagten zusammengearbeitet hat, oder ob er taub oder blind oder beides ist. Blindheit würde man wahrscheinlich feststellen, noch bevor der Geschworene bis zur Geschworenbank gekommen ist; ein Tauber aber könnte sein Gebrechen die ganze Verhandlung hindurch verbergen, vorausgesetzt, daß ihn jemand anstößt, wenn sein Name aufgerufen wird. Niemand könnte wissen, daß ein zum Geschworenenamt herangezogener Ausländer kein Wort Englisch versteht, solange der Betreffende das verschweigt.

Erfolgt die Auswahl also völlig willkürlich? Nein. In den Büros der Grafschaftsheriffs, denen diese Aufgabe nach wie vor obliegt, da ja irgendjemand dafür zuständig sein muß und auf diese Weise eine Art malerischer Sinekure erhalten bleibt, bedient man sich einer Vielfalt örtlich ausgeklügelter Methoden, die zuweilen außerordentlich kompliziert sind. Ein Sheriff ladet für die Schwurgerichtsverhandlungen in einem Monat alle Haushaltungsvorstände vor, deren Hausnummern ungerade Zahlen sind (bis er die etwa 100 Namen hat, die der Kanzleisekretär des Schwurgerichts braucht). Im folgenden Monat kommen die geraden Zahlen an die Reihe. Im übernächsten Monat werden die ungeraden Zahlen anderer Straßen ausgewählt. Und so geht es weiter. In einem anderen Büro wählt man 10 oder 20 anliegende Straßen aus und nimmt aus der ersten alle Namen mit A, aus der zweiten alle Namen mit B usw. in die Liste auf, bis man die erforderliche Zahl von Geschworenen zusammen hat. In einem dritten Büro benutzt man ganz einfach eine Stecknadel (was dazu

führt, daß manchmal dieselben Geschworenen aus Versehen zweimal vorgeladen werden). Das Stecknadelssystem funktioniert nur in wohlhabenden Bezirken, in deren Wählerregister man über all den Buchstaben „J“<sup>2</sup> hinter den Namen findet. In Bezirken wie Stepney, Woolwich und Paddington kann man Seite um Seite des Wählerregisters umblättern, ohne ein „J“ zu entdecken.

Und wie werden Frauen ausgewählt? Obgleich 35 Jahre seit Verabschiedung des Sex Disqualification (Removal) Act<sup>3</sup> im Jahre 1919 verstrichen sind, wird diese Schranke gegen die Gleichberechtigung der Frau nur sehr langsam abgebaut. In vielen Geschworenengerichten neigt man dazu, nur etwa 10 Prozent weibliche Geschworene einzusetzen, weil bei diesen Gerichten so viele Kriminalfälle anstehen, die doch nicht angenehm für Frauen seien. Die Gerichte tragen dem Sheriff ihre diesbezüglichen Wünsche vor, und der Sheriff entspricht ihnen. Das Geschworenensystem erfüllt nicht gerade die Rolle eines Vorkämpfers der Gleichberechtigung der Geschlechter.

Ich bin der Ansicht, daß Urteile öfter richtig als falsch sind. Doch da ich dazu neige, aller Geheimniskrämerei in den Tempeln der Justiz zu mißtrauen, habe ich mich manchmal gefragt, ob nicht noch mehr richtige Urteile gefällt werden würden, wenn jeder starrköpfige, voreingenommene, dumme oder schläfrige Geschworene sich bewußt wäre, daß sein Verhalten Gegenstand der öffentlichen Kritik sein könnte. Schon allein der Gedanke daran würde ihn vielleicht wachhalten.

(C. H. R o l p h in „The New Statesman and Nation“ vom 2. Januar 1954)

2) J = Abkürzung für „juror“ (= Geschworener) dient als Kennzeichnung der Eignung für die Funktion des Geschworenen.

3) Gesetz zur Beseitigung der Minderberechtigung der Frau.

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Zur Frage der Haftung des Staates für Nachlaßverbindlichkeiten bei unbeerbttem Vermögen

Die Praxis hatte sich in der letzten Zeit mehrfach mit der Frage zu beschäftigen, wie Nachlaßverbindlichkeiten zu behandeln sind, wenn die Erbschaft als sogenanntes unbeerbttes Vermögen gemäß §§ 1964 bis 1966, 1936, 1942, 2011 BGB auf den Staat und damit irt Volkseigentum übergegangen ist und welche Regelung im Falle der Überschuldung des Nachlasses gilt.

So hat z. B. das Bezirksgericht Dresden in einem Beschluß vom 11. August 1954 (I T 489/54) entschieden, daß ein bereits eröffnetes Konkursverfahren nach § 204 KO einzustellen sei, nachdem feststehe, daß das Nachlaßvermögen im Wege des Erbanges in das Eigentum des Volkes übergegangen ist. Es begründet seine Entscheidung damit, daß mit der Übernahme des Nachlasses in Volkseigentum eine verwertbare Masse nicht mehr vorhanden und daß die Bestellung eines Konkursverwalters unvereinbar sei mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Das Bezirksgericht legt den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums hier unrichtig aus, denn es übersieht den Unterschied zwischen originärer Entstehung und derivativem Erwerb von Volkseigentum.

Bei der originären Entstehung des Volkseigentums (z. B. durch die seinerzeitige Enteignung der Kriegs- und Nazi Verbrecher, durch Vermögensentziehung nach § 1 WStVO bei besonders schweren Wirtschaftsverbrechen) liegt keinerlei Rechtsnachfolge vor; das Eigentumsrecht und die übrigen Rechte werden vielmehr neu begründet. Der Staat tritt nicht in die Rechte und Pflichten eines früheren Eigentümers ein. Die originäre Entstehung von Volkseigentum schließt jede Übernahme von Verbindlichkeiten kraft Gesetzes aus, insbesondere erlöschen auch die dinglichen Rechte Dritter an den in Volkseigentum übernommenen Grundstücken, wie Hypotheken u. ä.<sup>1)</sup> Andere Grundsätze als bei der originären Entstehung von Volkseigentum gelten bei

1) Die Übernahme gewisser Verbindlichkeiten kann jedoch gesetzlich festgelegt werden; z. B. bestimmte die 1. Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 hinsichtlich des Vermögens der enteigneten Kriegs- und Naziverbrecher, daß die Verbindlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 im normalen Geschäftsverkehr der Unternehmen entstanden waren, durch den jeweiligen Rechtsträger von Volkseigentum übernommen werden.

dem derivativen (von einem anderen Rechtssubjekt abgeleiteten) Erwerb von Volkseigentum, der begrifflich Rechtsnachfolge bedeutet. Der Erwerber tritt hier in die gleiche Rechtstellung ein, die der Vorgänger innegehabt hat.

Ein solcher abgeleiteter Erwerb liegt aber in den Fällen vor, in denen unser Staat gesetzlicher Erbe wird (§§ 1936, 1964 BGB). Der Staat wird, wie jeder andere Erbe, Eigentümer der dem Erblasser bisher gehörenden Sachen und erwirbt die diesem bisher zustehenden Forderungen. Gleichzeitig ist er aber auch Schuldner der Nachlaßverbindlichkeiten (§§ 1967 ff. BGB): er muß die Geldverbindlichkeiten des Erblassers begleichen und übernimmt die Gegenstände mit den auf ihnen ruhenden Lasten (Hypotheken usw.).

Der Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums schließt die Haftung des Staates für übernommene Nachlaßverbindlichkeiten nicht aus. Die Vorschriften des BGB über die gesetzliche Erbfolge des Staates dienen in unserer demokratischen Ordnung verschiedenen Zwecken. Sie sind zunächst Ordnungsvorschriften, die verhindern sollen, daß der Nachlaß herrenlos wird. Ferner haben sie die Aufgabe, die Rechte der Nachlaßgläubiger auch dann zu gewährleisten, wenn kein Erbe vorhanden ist. Die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge des Staates bezwecken also den Schutz der Rechte der Bürger, nicht aber eine Vermehrung des Volkseigentums auf Kosten der Nachlaßgläubiger, wie dies nach den Ausführungen des Bezirksgerichts den Anschein hat.

Für den Staat als Erben besteht aber eine gesetzliche Haftungsbeschränkung. Er haftet nicht mit seinem gesamten Vermögen, also nicht mit dem gesamten Volkseigentum, sondern nur mit dem Nachlaß, d. h. er ist nur in Höhe des Wertes des Nachlaßvermögens zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger verpflichtet. Die Beschränkung der Haftung ergibt sich aus § 2011 BGB, wonach dem Staat als gesetzlichem Erben keine Inventarfrist gesetzt werden kann. Infolgedessen kann der Staat nicht wie andere Erben gemäß § 1994 BGB die Haftungsbeschränkung im Falle der verspäteten Inventarerrichtung verlieren. Diese Regelung, die daraus folgt, daß der Staat die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen kann (§ 1942 Abs. 2 BGB), dient hier unmittelbar dem Schutz des Volkseigentums.

Ein Blick auf die Behandlung dieser Frage im sowjetischen Recht zeigt, daß auch dort der Staat Erbe des „unbeerbtten Vermögens“ (d. h. des Vermögens, für das